

Fördergebiet Neuenschmidten

Der Wasserrechtsantrag für die Fördergebiete Neuenschmidten ist in die Brunnengruppe Süd und die Brunnengruppe Nord untergliedert. Aus diesen Brunnen darf der Wasserverband Kinzig (WVK) Grundwasser in einer Gesamtmenge von **2.600.000 m³/a** entnehmen. Die Fördermengen sind seit der letzten wasserrechtlichen Genehmigung vom 21.12.2001 in eine Erlaubnis von 1.100.000 m³/a und eine gehobene Erlaubnis von 1.500.000 m³/a aufgeteilt.

Die erlaubten Fördermengen wurden in der näheren Vergangenheit nicht vollständig ausgeschöpft. So wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich etwa 500.000 m³/a in der Südgruppe und 1.400.000 m³/a in der Nordgruppe gefördert.

Die möglichen Fördermengen in der Südgruppe sind an festgelegte Grenzgrundwasserstände gekoppelt. Werden diese unterschritten, so wird die Förderung in die Nordgruppe verlagert und die betroffenen Brunnen der Südgruppe müssen auf einen, in der Zulassung geregelten, Schonbetrieb umstellen. In der näheren Vergangenheit (2018 bis 2020) erfolgte die Förderung infolge der Trockenjahre fast ausschließlich im Schonbetrieb.

Der WVK beantragt am 18.08.2021 für die künftige Nutzung eine gehobene Erlaubnis von **1.900.000 m³/a** für das Fördergebiet Nord sowie eine gehobene Erlaubnis von **450.000 m³/a** mit einer zusätzlichen einfachen Erlaubnis von **150.000 m³/a** für das Fördergebiet Süd. Die angestrebte Gesamtentnahmemenge beläuft sich somit auf **2.500.000 m³/a**.

Das Grundwasserdargebot liegt gemäß der Antragsunterlagen für das Fördergebiet Süd bei **830.000 m³/a** und für das Fördergebiet Nord bei **3.910.000 m³/a**.

Nach dem vorliegenden Antrag soll die Förderung in der Südgruppe künftig ausschließlich über Mindestgrundwasserständen gesteuert werden. Bei Bedarf findet dann vermehrt eine Verlagerung der Förderung in die Nordgruppe statt. Dies ist erforderlich, da die Brunnen in der Südgruppe aus einem Grundwasserleiter fördern, der mit dem oberflächennahen Grundwasserleiter in Kontakt steht und damit auch Einflüsse darauf haben kann. Das oberflächennahe Grundwasser, das auch unmittelbar von Trockenheiten betroffen sein kann, soll damit geschont werden. Dies soll auch durch einen Mindestabfluss der Faschbornquelle von 0,5 - 1 l/s gewährleistet werden.

Mindestgrundwasserstände sind im vorliegenden Antrag nur für die Südgruppe vorgesehen, da das Grundwasser in der Nordgruppe aus einer Tiefe von ca. 80 bis 180 m gefördert wird. Aufgrund sehr mächtiger, grundwasserundurchlässiger Schichten besteht hier kein Kontakt zum oberflächennahen Grundwasserleitern und die Entnahme hat daher keine Auswirkungen auf die grundwasserabhängige Flora und Fauna.

Der WVK beabsichtigt, zudem auch eine Entnahme von 400.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen X, der sich im Fördergebiet der Nordgruppe befindet. Diese Gewinnungsanlage befindet sich derzeit noch im Bau, so dass dort noch kein Pumpversuch zur Ermittlung der Fördermengen durchgeführt werden konnte. Daher fehlen für diesen Brunnen wesentliche Zulassungsvoraussetzungen, so dass die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen X nicht in die wasserrechtliche Zulassung einbezogen werden kann.

Neben den Wasserrechten des WVK existieren im Einzugsgebiet Neuenschmidten noch folgende Wasserrechte:

38.000 m³/a Brunnen Spielberg

16.200 m³/a Brunnen Streitberg

130.000 m³/a Brunnen Kefenrod

90.000 m³/a Brunnen Weilers

Die Brunnen Spielberg, Streitberg und Kefenrod fördern aus einem höheren Grundwasserstockwerk als die Brunnen des WVK. Hier ist daher nicht von einer Beeinflussung auszugehen. Der Brunnen Weilers fördert zwar aus dem gleichen Grundwasserstockwerk, jedoch überschneiden sich die Absenkrichter des Brunnen Weilers und der Brunnen aus der Südgruppe nicht. Somit kann auch hier ein gegenseitiger Einfluss ausgeschlossen werden.

Das Monitoring seitens des WVK soll gemäß dem aktuell vorliegenden Antrag fortgeführt werden. Die vom WVK beantragten Fördermengen, das ermittelte Grundwasserdargebot, die Grenzgrundwasserstände und die Mindestabflüsse werden im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens von den beteiligten Fachbehörden überprüft und bewertet. Eine wasserrechtliche Genehmigung kann grundsätzlich nur soweit erteilt werden, dass keine Beeinträchtigung anderer Grundwassernutzungen, der Umwelt oder für die anwohnenden Menschen entstehen können. Mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme müssen überwacht werden. In dem Zusammenhang wird auch der genaue Umfang des begleitenden Monitorings von den Fachbehörden festgelegt. Lokale Notversorgungen oder Entschädigungen aufgrund abgelaufener Wasserrechte sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Projekt des WVK zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre ist nicht Teil dieses Verfahrens. Bei einer Genehmigung dieser Entnahme würde die Genehmigung für die Grundwasserentnahme bei Bedarf angepasst werden müssen.